



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wülfrather Medienwelt

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Wülfrather Medien Welt beschlossen

§ 1 Allgemeines

Die Wülfrather Medien Welt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wülfrath.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Wülfrather Medien Welt kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Die Bürgermeisterin kann im Rahmen dieser Satzung zusätzliche Regelungen treffen. Diese Regelungen können in der Wülfrather Medien Welt eingesehen werden.

§ 3 Anmeldung, Benutzungshinweise

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit der Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 1-10 der Gebührentabelle übernimmt. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter die Satzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gem. Abs. 1 kann ein Benutzungsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für die Dauer von 12 Monaten zum Entleihen von Medien berechtigt.
4. Die Geltungsdauer des Benutzungsausweises kann auf Antrag auf 12 Monate verlängert werden.
5. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Ein Verlust des Benutzungsausweises und Änderungen der Anschrift sind der Wülfrather Medien Welt unverzüglich mitzuteilen.
6. Für das einmalige Entleihen von Medien wird nach Anmeldung gem. Abs. 1 ein Tagesbenutzungsausweis ausgestellt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Wülfrather Medien Welt kann Teilbestände, insbesondere für Minderjährige, von der Ausleihe ausschließen.
2. Die allgemeine Leihfrist für Bücher, Spiele und CDs, beträgt vier Wochen, für DVDs, Konsolenspiele und Zeitschriften eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen geändert werden.
3. Die Leihfrist für Bücher, Spiele, Konsolenspiele und CDs kann vor Ablauf auf Antrag dreimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Für DVDs und Zeitschriften wird die Leihfrist nicht verlängert.
4. Medien aus dem Ausleihbestand können vorbestellt werden. Die Wülfrather Medien Welt ist berechtigt, Vorbestellungen für besondere Bestände auszuschließen.
5. Die Wülfrather Medien Welt kann die Zahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
6. Die Wülfrather Medien Welt ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher, die nicht im Bestand der Wülfrather Medien Welt vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.



§ 6

Haftung des Benutzers/der Benutzerin

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Vor der Ausleihe sind der Zustand und die Vollständigkeit der Medien durch die Benutzer/innen zu prüfen und sichtbare Mängel sofort anzuzeigen. Soweit die sofortige Anzeige nicht erfolgt, gelten die entliehenen Medien als vollständig und nicht mit Mängeln behaftet.
3. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschulden für:
 - a) Beschädigung oder Verlust entliehener Medien.
 - b) Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Wülfrather Medien Welt.

§ 7

Entgelte, Fälligkeit, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Wülfrather Medien Welt entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ein Entgelt ist zu zahlen für
 - 1) die Ausstellung eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 2
 - 2) die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 3
 - 3) die Ausstellung eines Tagesbenutzungsausweises gem. § 3 Abs. 5
 - 4) die Ausstellung eines Ersatzausweises
 - 5) den Antrag auf Vorbestellung von Medien gem. § 4 Abs. 4
 - 6) die Bestellung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr (§ 5)
3. Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist - ohne dass es einer Mahnung bedarf - ein Versäumnis-entgelt zu entrichten
4. Bleibt nach der Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung ist ein zusätzliches Einziehungsentgelt zu zahlen.
5. Die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Entgelte sind bei der Aushändigung bzw. Verlängerung der Ausweise zu zahlen, die nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu leistenden Entgelte sind bei der Beantragung zu entrichten.
Das Versäumnisentgelt (Abs. 3) wird am Tage nach Beendigung der Leihfrist, das Einziehungsentgelt (Abs. 4) mit Beginn der Einziehung bzw. des Einziehungsversuchs fällig.
6. Von der Zahlung der Entgelte gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind befreit:
Schüler/innen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 8

Hausrecht

Dem/der Leiter/in der Wülfrather Medien Welt steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

§ 9

Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Wülfrath für Schäden, die Benutzer/innen oder Besucher/innen der Wülfrather Medien Welt entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder die gem. § 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen der Bürgermeisterin erheblich oder wiederholt verstoßen oder die Ordnung in der Wülfrather Medien Welt stören, können von der Benutzung der Wülfrather Medien Welt auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

Solange ein(e) Benutzer(in) mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann er/sie von der weiteren Nutzung der Wülfrather Medien Welt ausgeschlossen werden.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage zu § 7 Entgelttabelle für die Benutzung der Wülfrather Medien Welt

Die Höhe der in § 7 der Satzung vorgesehenen Entgelte beträgt:

1. für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzungsausweises (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2)
Geltungsdauer 12 Monate 20,00 €
2. Schüler/innen über 14 Jahre, Studierende, Auszubildende, Freiwillige des Jugendfreiwilligen-gesetzes (JFDG) sowie des Bundesfreiwilligendienstes (BFDG), Arbeitslosengeld- II-Bezieher, Empfänger von Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Schwerbehinderte (mind. 50 %) zahlen für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzungsausweises (§ 7 Abs.2 Nr. 1 bzw. Nr. 2)
Geltungsdauer 12 Monate 11,00 €
3. für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzungsausweises (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2)
für eine Eltern Kind Generation (mit minderjährigen Kindern), die in einem Haushalt leben
Geltungsdauer 12 Monate 30,00 €
4. für die Ausstellung eines Tagesbenutzungsausweises (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) 2,00 €
5. für die Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) 2,50 €
6. für den Antrag auf Vorbestellung von Medien (§ 7 Abs. 2 Nr. 7) pro Medium 1,00 €
7. für die Bestellung von Medien durch den auswärtigen Leihverkehr (§ 7 Abs. 2 Nr. 8)
aus dem Kreis Mettmann pro Medium 2,00 €
aus anderen Regionen pro Medium 3,50 €
8. bei Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisentgelt gem. § 7 Abs. 3)
je Medium, je Woche, 1,00 €
zuzüglich Portokosten pro Mahnschreiben
Das wöchentliche Versäumnisentgelt erhöht sich für jede weitere angefangene Überschreitungswochen um je 2,00 €
bei DVDs und Konsolenspielen je Öffnungstag 1,00 €
zuzüglich Portokosten pro Mahnschreiben
9. für die Einziehung oder versuchte Einziehung (§ 7 Abs. 4) 15,00 €

Wülfrath, den 27.03.2019

(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin